

27. März 2019

GESCHÄFTSVERTEILUNG IN DER GMBH-GESCHÄFTSFÜHRUNG

DIE GESCHÄFTSFÜHRER EINER GMBH DÜRFEN GRUNDSÄTZLICH EINE GESCHÄFTS- BZW. RESSORTVERTEILUNG UNTEREINANDER VORNEHMEN. DIE ANFORDERUNGEN AN DIE ZULÄSSIGKEIT EINER SOLCHE GESCHÄFTSVERTEILUNG ZWISCHEN MEHREREN GESCHÄFTSFÜHRERN EINER GMBH UND DER DAMIT EINHERGEHENDEN PFLICHTEN EINES JEDEN GESCHÄFTSFÜHRERS HAT DER BGH KÜRZLICH IN SEINEM URTEIL VOM 6. NOVEMBER 2018 (II ZR 11/17) KONKRETISIERT. DER ENTSCHEIDUNG LAG DIE HAFTUNG EINES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS FÜR ZAHLUNGEN NACH INSOLVENZREIFE DER GESELLSCHAFT ZU GRUNDE. ([mehr...](#))